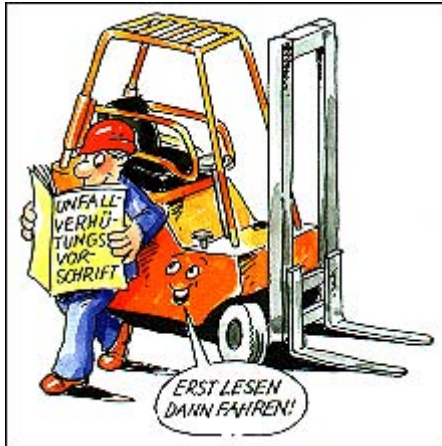

BGI 602

Mein Gabelstapler und ich

(bisher ZH 1/259)

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
2002



Eine kleine Fibel für Gabelstaplerfahrer

Sicherheitsregeln heiter gesehen
wollen ernstgemeinte Ratschläge zu Ihrer Sicherheit sein.

An alle Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer

Sie sind in der Führung Ihres Gabelstaplers ausgebildet und von der Betriebsleitung ausdrücklich hiermit beauftragt worden. Damit wurde Ihnen eine wichtige Transportaufgabe übertragen. Jeder im Betrieb wird von Ihnen erwarten, dass Sie den Gabelstapler sicher führen. Deshalb:

Bedienen Sie den Gabelstapler fachgerecht und umsichtig und fahren Sie rücksichtsvoll. Denken Sie dabei nicht nur an Ihre eigene Sicherheit, sondern auch die Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Um Ihnen dabei behilflich sein zu können, haben wir diese Fibel geschrieben. Unsere Bitte: Lesen Sie die Fibel sorgfältig durch und beherzigen Sie die dort erläuterten Sicherheitsregeln. Dann werden Sie mit dem Gabelstapler zum Wohle aller stets sicher über die Runden kommen.

Ihre
Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft

Ein Lehrling fuhr unbefugt mit dem Gabelstapler während der Arbeitspause und verletzte dabei den Mitarbeiter K. mit der angehobenen Gabel am Rücken.

Jugendlicher Leichtsinn und Spielerei führten schon oft zum Unfall.

Darum gilt:

Gabelstapler dürfen nur von mindestens 18 Jahre alten geeigneten Personen geführt werden, die in der Führung ausgebildet sind, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben und von ihm schriftlich beauftragt sind.

Der Stapler ist kein Spielzeug.



Keiner soll bei der Arbeit einschlafen.

Keine gefährlichen Abgase beim Fahrbetrieb in Räumen.

Darum gilt:

In ganz oder teilweise geschlossenen Räumen dürfen Gabelstapler mit Verbrennungsmotor nur dann betrieben werden, wenn sich in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile bilden können.

Schlechte Luft macht blass.



Der Arbeiter S. verschob einen Eisenbahnwaggon mit einem Stapler. Der Waggon fuhr auf eine Wagenreihe auf, und S. zog sich durch den plötzlichen Aufprall starke Prellungen zu.

So etwas ist für Fahrer und Stapler gefährlich.

Darum gilt:

Waggons dürfen mit Gabelstaplern nur gezogen oder gedrückt werden, wenn der Gabelstapler für diese Zwecke besonders gebaut oder eingerichtet ist.

Dieser Stapler ist nicht zum Verschieben gebaut.



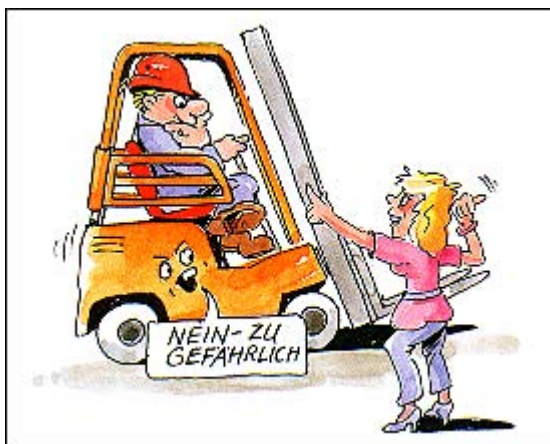
Die Sekretärin K. fuhr als Beifahrerin mit dem Stapler über den Hofplatz. Infolge Unebenheit auf der Fahrbahn stürzte sie vom Stapler und erlitt eine Platzwunde am Kopf.

Wäre nicht jede Beifahrerin zu bedauern, wenn es ihr so erginge?

Darum gilt:

Beifahrer nur mitnehmen, wenn auf dem Gabelstapler ein Beifahrersitz mit Fahrerrückhalteeinrichtung und für den Beifahrer eine Festhaltungsmöglichkeit, z.B. in Form eines Haltegriffes, vorhanden sind. Aber auch auf einem so ausgerüsteten Gabelstapler darf der Fahrer Personen nur nach den Anweisungen des Unternehmers oder dessen Beauftragten mitnehmen.

Nein! – wenn es auch schwerfällt.



Der Fahrer eines Gabelstaplers nahm auf der Gabel einen Mitarbeiter mit. Dieser stürzte während der Fahrt in einer Kurve ab und wurde überfahren. Der Gabelstapler war nicht zum Mitfahren von Personen eingerichtet.

Mit zwei gesunden Füßen geht man leichter durch die Welt.

Darum gilt:

Die Mitnahme von Personen auf der Gabel oder einer Palette ist nicht zulässig. Ebenso wenig dürfen Personen auf der Last mitgenommen werden.

Gehe lieber zu Fuß, wenn kein Beifahrerplatz vorgesehen ist.



W. befuhr mit einem Gabelstapler eine im Ausbau befindliche Wegstrecke. Die Last stürzte ab und verletzte beim Herabfallen den Arbeitskollegen S..

Man will Sie vor solchen unliebsamen Eselssprüngen bewahren.

Darum gilt:

Mit Gabelstaplern dürfen nur die vom Unternehmer oder dessen Beauftragten freigegebenen Verkehrswege befahren werden.

Nicht jeder Verkehrsweg ist für Gabelstapler geeignet.



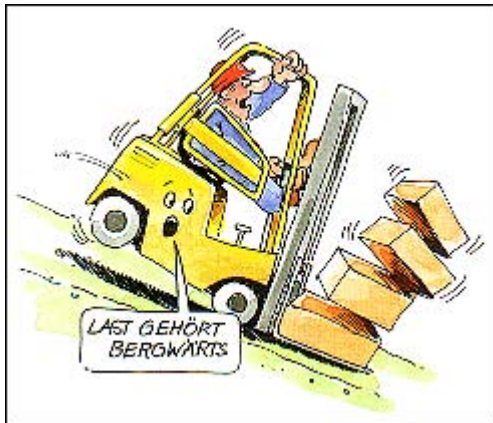
B. fuhr mit einer Ladung Steine eine Schrägrampe vorwärts hinunter. Als ein Kollege ihm in den Weg trat, musste er bremsen. Dabei kippte der Stapler nach vorn und die abrutschende Last verletzte den Kollegen schwer.

So ist die Last schnell unten.

Darum gilt:

Im Gefälle und auf Steigungen, z.B. auf schrägen Rampen, muss die Last bergseitig geführt werden.

Last immer bergseitig führen.



Beim Befahren einer Ladebrücke mit einem beladenen Stapler brach diese. Der Fahrer P. stürzte ab und verletzte sich schwer.

Einen solchen Zusammenbruch will man Ihnen ersparen.

Darum gilt:

Ladebrücken müssen ausreichend stabil sein, damit sie unter dem Gewicht des Gabelstaplers nicht brechen oder sich verbiegen. Sie müssen ferner so gesichert sein, dass sie sich nicht verschieben oder kippen können.

Auch eine Ladebrücke hat ihre Grenzen.



Zwei Bürodamen unterhielten sich auf dem Lagerplatz. Ein Staplerfahrer, dessen Gerät zu hoch mit Kartons beladen war, musste plötzlich bremsen. Dabei fielen einige Kartons herunter und verletzten beide Damen.

Auf diese Art darf man kein Gespräch beenden.

Darum gilt:

Gabelstapler dürfen nur so beladen werden, dass der Fahrer bei allen Fahrbewegungen ausreichende Sicht auf die Fahrbahn behält und die Last sich nicht verschieben oder herabfallen kann.

Bei guter Sicht ist die Fahrt doppelt so schön.



Sie essen auch nicht mehr, als Sie vertragen.

Darum gilt:

Niemals Lasten aufnehmen, die die Tragfähigkeit des Gabelstaplers überschreiten! Sie ist auf dem Tragfähigkeitsschild angegeben. Der Gabelstaplerfahrer darf nicht versäumen, sich mit den Angaben auf dem Tragfähigkeitsschild vertraut zu machen.

Muten Sie Ihrem Stapler nicht zuviel zu.



N. verfuhr den Gabelstapler mit hochgefahrener Last. Der Stapler kippte um. N. zog sich Prellungen an Kopf und Schultern zu.

Man möchte nicht, dass Sie hochgenommen werden.

Darum gilt:

Gabelstapler nur in möglichst niedriger Stellung des Lastaufnahmemittels verfahren! Das Hubgerüst darf nur über der Stapelfläche nach vorne geneigt werden.

Nicht zu hoch hinaus – mit der Last.



Zu Reparaturarbeiten hob der Gabelstaplerfahrer D. zwei Elektriker in einer Kiste auf den Gabelzinken hoch. Als sich ein Elektriker bei der Arbeit zur Seite beugte, schlug die Kiste um und die Handwerker stürzten ab. Sie starben an der Unfallstelle.

Es lässt sich nicht überall ein Fangnetz spannen.

Darum gilt:

Mit dem Gabelstapler dürfen Personen nur dann auf- und abwärts gefahren werden, wenn am Lastaufnahmemittel eine sicher befestigte, für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete, Arbeitsbühne vorhanden ist.

Hier fehlt eine sicher angebrachte Arbeitsbühne.



L. stellte den Gabelstapler auf der Laderampe ab und ging zum Mittagessen. W. bestieg wenig später den Stapler, um mit ihm seinen Lkw fertig zu beladen. Hierbei stürzte der Stapler durch unsachgemäße Fahrweise von der Rampe – Totalschaden.

Schon immer hielt man Wertvolles unter Verschluss.

Darum gilt:

Der Fahrer muss verhindern, dass der Gabelstapler unbefugt benutzt werden kann. Daher hat er, wenn er den Gabelstapler abstellt, den Zünd- oder Schaltschlüssel abziehen und mitzunehmen.

So ist es richtig.



Das Wertvollste ist der Fahrer selbst.

Darum gilt:

Kleinteile, die auf den Fahrer herabfallen können, nur dann transportieren, wenn der Gabelstapler mit einem Lastschutzgitter ausgerüstet ist.

Lastschutzgitter und Fahrerschutzdach bieten Sicherheit.



Und noch eines:

Sehen Sie bei Arbeitsbeginn nach, ob am Gabelstapler augenfällige Mängel vorhanden sind. Prüfen Sie außerdem die wichtigsten Funktionen des Gabelstaplers und die Wirksamkeit der Bremsen. Sollten Sie Schäden oder Funktionsmängel feststellen, melden Sie diese sofort Ihrem Vorgesetzten.

Wenn Sie unsere Ratschläge beachten, haben Sie einen fröhlichen Feierabend



**und den wünscht Ihnen
Ihre Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft**